

# Satzung ensemble-netzwerk e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "ensemble-netzwerk".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit einem Rumpfsjahr.

## § 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist, Kunst und Kultur zu fördern mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Stellenwert derselben beim Publikum der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Hierzu betreibt der Verein eine Vermittlung und Verständigung zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, der Wirtschaft, der Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.
- 2) Der Verein unterstützt die Bildung einer eigenständigen und selbstbestimmten Organisation von Künstlern und Kulturschaffenden, die eine regionale, nationale und internationale Vernetzung schafft und einen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktivitäten befördert.
- 3) Er arbeitet an der Verwirklichung mit, professionelle Rahmenbedingungen für die Präsentation und Durchführung von Kunst und Kultur zu schaffen. Dies erfolgt insbesondere durch die ideelle oder finanzielle Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen wie beispielsweise Kongresse, Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Vorträge oder Vernissagen.
- 4) Der Verein ist bundesweit und überparteilich tätig. Er behandelt kulturelle und künstlerische Themen. Er knüpft internationale Beziehungen und befördert durch die Vernetzung von Kunst und Kultur die Verständigung zwischen Ländern und Regionen.
- 5) Der Verein trägt durch Fortbildungsveranstaltungen, Marketingmaßnahmen, Seminare, Tagungen, Beratungsaufgaben, Fachpublikationen, Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien, durch die Vermittlung und Begleitung von Praktika, Organisation und Unterstützung nationaler und internationaler Austausch-, Weiterbildungs- und Kooperationsprogramme sowie durch spezifische Dienstleistungen zur Verbesserung von Kunst- und Kulturvermittlung bei. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Ein ordentliches Mitglied ist mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- (3) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins herausragende Verdienste erworben hat.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemäß der Geschäftsordnung des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
- (8) Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand dessen Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ohne aufschiebende Wirkung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied endgültig aus dem Verein ausschließen.

## **§ 5 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies auch innerhalb von drei Monaten tun, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse außer in Sachen Satzungsänderung und Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann durch eine schriftliche Bestätigung an ein anderes Vereinsmitglied

übertragen werden. Damit gilt dieses im Sinne von anwesenden Stimmberechtigten als anwesend. Auf ein Vereinsmitglied dürfen auf diesem Wege nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Förder- und Ehrenmitglieder besitzen lediglich Rederecht.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Jahreshauptversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

1) Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder an. Er besteht mindestens aus der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einer Finanzvorsitzenden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsführung bestellt werden.

5) Der mehrheitlichen Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen:

a) Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung

b) Aufnahme von Darlehen

c) Genehmigung zum Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit über ein Haushaltsjahr hinausgeht

d) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins.

e) Bestellung eines Geschäftsführers und Festlegung der Vergütung, sowie Umfang der Aufgaben und die Vertretungsbefugnis.

6) Einen einstimmigen Vorstandsbeschluss benötigen Ausgaben und Vertragsabschlüsse, die einen Gegenwert von €5.000,00 übersteigen.

7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, mindestens aber einmal pro Quartal, oder wenn mindestens 50% der Mitglieder die Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand fertigt über alle Beschlüsse Niederschriften an, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

8) Satzungsänderungen die auf Grund von Gesetzesänderungen oder behördlichen Anordnungen zur Notwendigkeit werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung, gemäß des Beschlussverfahrens aus §7 Absatz 7 vornehmen.

### **§ 8 Finanzen**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und den sonstigen im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Dienstleistungen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Seebachstift in Weimar, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Tag der Feststellung der Satzung**

Diese Satzung tritt am 04.12.2016 in Kraft.